

Statut

der Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule Basel
(STH Basel)

Inhaltsverzeichnis

1.	Kernaufgaben der STH Basel	4
2.	Organe	5
2.1.	Organigramm	5
2.2.	Übersicht über die Organisationsstruktur	5
2.3.	Immanuel-Stiftung und Stiftungsrat	6
2.4.	Hochschulrat	7
2.4.1.	Aufgaben	7
2.4.2.	Wahl und Amtsdauer	8
2.4.3.	Organisation	8
2.5.	Senat	9
2.5.1.	Zusammensetzung	9
2.5.2.	Aufgaben	9
2.5.3.	Kommissionen	10
2.6.	Rektorat	11
2.6.1.	Ernennung und Amtsdauer	11
2.6.2.	Rektor	11
2.6.3.	Prorektor	12
2.6.4.	Geschäftsführer	12
2.7.	Fachbereiche	13

3.	Hochschulangehörige	14
3.1.	Ordentliche Professoren	14
3.2.	Wissenschaftliches Personal	14
3.3.	Administratives Personal	15
3.4.	Gleichstellung	15
3.5.	Studierende	16
3.5.1.	Zulassung und Immatrikulation	16
3.5.2.	Studierendenvertretung	16
3.5.3.	Massnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	16
4.	Qualitätssicherung	17
5.	Inkrafttreten	17

1. Kernaufgaben der STH Basel

¹ Die Kernaufgaben der STH Basel sind Lehre und Forschung auf universitärem Niveau im Bereich der evangelischen Theologie.

² Die theologische Forschung der STH Basel knüpft am jeweiligen Stand des Wissens in den einzelnen Forschungszeigen der Theologie an.
Die Freiheit von Lehre und Forschung ist gewährleistet.

³ Die STH Basel bildet Studierende unterschiedlicher Denominationen und Konfessionen für eine qualifizierte theologische Tätigkeit aus, vermittelt das notwendige methodische Wissen, fördert die sozialen Kompetenzen der Studierenden sowie deren persönliche Spiritualität.

⁴ Näheres wird im Leitbild der STH Basel umschrieben.

2. Organe

2.1. Organigramm

Das Organigramm ist Teil des Statuts und wird als Anhang aufgeführt.

2.2. Übersicht über die Organisationsstruktur

Die Immanuel-Stiftung ist die Trägerin.

Die Organe der STH Basel sind:

- a) Der Hochschulrat
- b) Das Rektorat
- c) Der Senat

Weiter ist die STH Basel in die Bereiche «Lehre und Forschung» mit sechs Fachbereichen sowie «Administration» aufgeteilt.

2.3. Immanuel-Stiftung und Stiftungsrat

¹ Die Immanuel-Stiftung ist die rechtliche und finanzielle Trägerin der STH Basel. Sie definiert ihren Stiftungszweck folgendermassen: «Ermöglichung und Förderung des Betriebs einer bibeltreuen evangelisch-theologischen Hochschule, die der Lehre und Forschung dient. Die Stiftung ist deshalb Trägerin der ‹Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule Basel›. Ferner unterstützt sie das bibeltreue Anliegen der Hochschule durch ein ihr unterstelltes Schulungszentrum für Akademiker und Nichtakademiker sowie durch eine eigene Verlagsbuchhandlung (Immanuel-Verlag)».

² Der Stiftungsrat ist für die Wahrung des Stiftungszwecks verantwortlich. Mit der Aufsicht der STH Basel beauftragt er einen unabhängigen Hochschulrat. Rektor und Prorektor können dem Stiftungsrat nicht angehören.

³ Der Stiftungsrat nimmt im Zusammenhang mit der STH Basel folgende Aufgaben wahr:

- a. Erteilung und Überwachung eines Leistungsauftrags.
- b. Genehmigung des Statutes der STH Basel.
- c. Hauptverantwortung für die Beschaffung und die ordentliche Verwendung der finanziellen Mittel.
- d. Entscheid über Erwerb, Veräusserung und Sanierung der Liegenschaften, welche die Stiftung der STH Basel zur Verfügung stellt.
- e. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates (Kooptation).
- f. Wahl der Mitglieder des Hochschulrates und des Präsidiums.
- g. Genehmigung des Budgets und des Stellenplans, sowie der Jahresrechnung.
- h. Bestätigung der Berufung von Professuren sowie der Berufung und der Wiederwahl von Rektor und Prorektor.
- i. Bestätigung der Wahl des Geschäftsführers.
- j. Kenntnisnahme der Ernennung bzw. Anstellung des wissenschaftlichen Personals.
- k. Kenntnisnahme der Anstellung des administrativen Personals.
- l. Kenntnisnahme der Studiengänge.

2.4. Hochschulrat

2.4.1. Aufgaben

Der Hochschulrat ist das Aufsichtsorgan der STH Basel.

Er hat folgende Hauptaufgaben:

- a. Verantwortung für die Formulierung des Leitbildes der STH Basel.
- b. Aufsicht über die Umsetzung des Leitbildes, insbesondere den Studienbetrieb, die Qualitätssicherung, die Organisationsentwicklung sowie das Finanz- und Personalwesen der STH Basel.
- c. Gewährleistung der Freiheit von Lehre und Forschung.
- d. Entwicklung der organisatorischen Grundstruktur der STH Basel.
Erlass des Statuts und der Reglemente in Absprache mit dem Senat und dem Rektor.
- e. Genehmigung der Strategie.
- f. Genehmigung von Budget, Stellenplan und Jahresrechnung.
- g. Genehmigung neuer strategischer Kooperationen.
- h. Berufung und Wiederwahl des Rektors und des Prorektors.
- i. Bestätigung der Wahl des Geschäftsführers.
- j. Bestätigung der Wahl der Rekurskommission.
- k. Bestätigung von Berufungen gemäss Berufungs- und Anstellungsreglement.
- l. Genehmigung des Studienführers.
- m. Genehmigung der durch den Senat verliehenen akademischen Titel und Ehrentitel.
- n. Vorbereitung der Wahlanträge betreffend die Mitglieder sowie das Präsidium des Hochschulrates zuhanden des Stiftungsrates.
- o. Wahl der für Gleichstellungsfragen beauftragten Person.

2.4.2. Wahl und Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Hochschulrates werden durch den Stiftungsrat gewählt.

² Der Stiftungsrat entsendet bis zu zwei seiner Mitglieder als Vertreter der Stiftung in den Hochschulrat.

³ Der Stiftungsrat wählt das Präsidium des Hochschulrates, welches nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein darf.

⁴ Rektor und Prorektor können dem Hochschulrat nicht angehören.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Hochschulrates zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Statuts endet am 31. August 2021.

2.4.3. Organisation

¹ Der Hochschulrat organisiert sich selbst. Er kann zur Vorbereitung von Geschäften Kommissionen einsetzen und externe Berater beiziehen.

² Das Präsidium des Hochschulrates bereitet unter Konsultation des Rektors die Hochschulratssitzungen vor und lädt die Mitglieder zu regelmässigen Sitzungen ein, die in der Regel vierteljährlich stattfinden sollen.

³ Der Rektor nimmt an den Sitzungen des Hochschulrates in der Regel als Gast mit beratender Stimme teil.

2.5. Senat

2.5.1. Zusammensetzung

Der Senat setzt sich zusammen aus dem Rektor, dem Prorektor, den Fachbereichsleitern, zwei Vertretern der Studierenden und dem Geschäftsführer.

Bei drei oder mehr Assistenzstellen (je mind. 50 Stellenprozente) steht auch dem Mittelbau ein Sitz zu.

2.5.2. Aufgaben

Der Senat verantwortet insbesondere den Bereich «Lehre und Forschung» an der STH Basel.

Er hat folgende Hauptaufgaben:

- a. Beschluss über die Strategie der STH Basel.
- b. Entwicklung der organisatorischen Detailstruktur der STH Basel.
- c. Erlass der Ordnungen für die Studiengänge.
- d. Förderung und Sicherung der Qualität in Lehre und Forschung.
- e. Vorbereitung und Beschluss über neue strategische Kooperationen und Berichterstattung über bestehende Kooperationen.
- f. Entwicklung und Erstellung des Stellenplans für das wissenschaftliche Personal.
- g. Berufung von Professoren.
- h. Ernennung neuer Mitglieder des Lehrkörpers.
- i. Verleihung der akademischen Titel und Ehrentitel.
- j. Vorschlagsrecht für Berufung und Wiederwahl des Rektors und des Prorektors.

2.5.3. Kommissionen

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt der Senat ständige wie auch zeitlich beschränkte Kommissionen ein.
Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Senat.

2 Studienkommission (ständig)

- Vorbereitung von Fragen der Studienorganisation.
- Rektor und Prorektor sind von Amtes wegen Mitglieder der Studienkommission.

3 Promotions- und Habilitationskommission (ständig)

- Planung und Durchführung der Habilitationen und des Doktorats, der Habilitations- und Doktoratskolloquien und der Betreuung der Habilitierenden und Doktorierenden.

4 Qualitätskommission (ständig)

- Die Kommission besteht aus Rektor (Vorsitz), Vertretung der Studienkommission, Vertretung der Promotions- und Habilitationskommission, Vertretung der Studierenden, Geschäftsführer, Vertretung des Studiensekretariats, Gleichstellungsbeauftragte.
- Die Aufgaben der Kommission sind im Kapitel «Qualitätssicherung» beschrieben.

5 Rekurskommission (ständig)

- Abschliessende Beurteilung von Rekursen im Zusammenhang mit Zulassungs- und Anrechnungsfragen, mit der Bewertung von Studienleistungen sowie mit Massnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten.

6 Bibliothekskommission (ständig)

- Fachliche Betreuung der Bibliothek.

7 Berufungskommission (bei Bedarf)

- Durchführung von Berufungsverfahren gemäss Anstellungs- und Berufsreglement.

2.6. Rektorat

2.6.1. Ernennung und Amtsdauer

- ¹ Das Rektorat besteht aus Rektor, Prorektor und Geschäftsführer.
- ² Rektor und Prorektor werden auf Antrag des Senats durch den Hochschulrat berufen.
- ³ Rektor und Prorektor repräsentieren das landes- und freikirchliche Segment.
- ⁴ Die Amtsdauer von Rektor und Prorektor beträgt vier Jahre; die Amtsdauer zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorliegenden Statuts endet am 31. August 2023. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet ohne weiteres mit der Emeritierung.
- ⁵ Der Geschäftsführer wird durch den Rektor ernannt; die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat und den Stiftungsrat.

2.6.2. Rektor

- ¹ Der Rektor führt die STH Basel und ist zuständig für alle Belange, die keinen anderen Organen zugeteilt sind.
- ² Er wird durch den Prorektor und den Geschäftsführer unterstützt. Er kann ihnen sowie anderen Senatsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung oder Ausführung delegieren.
- ³ Der Rektor hat folgende Hauptaufgaben:
 - a. Umsetzung des Leistungsauftrags in Übereinstimmung mit dem Leitbild der STH Basel.
 - b. Verantwortung für die Entwicklung der Strategie der STH Basel.
 - c. Verantwortung für Budget, Stellenplan und Jahresrechnung gegenüber dem Hochschulrat und gegenüber dem Stiftungsrat.
 - d. Leitung des Senats.
 - e. Vorgesetzter der Fachbereichsleiter.
 - f. Vorgesetzter des Geschäftsführers und weiterer nicht den Fachbereichen oder der Administration zugeteilten Mitarbeitenden.
 - g. Verantwortung für die Umsetzung der Qualitätsmassnahmen.
 - h. Repräsentation und Vertretung der STH Basel nach aussen.
 - i. Verantwortung für die öffentlichen Anlässe der STH Basel.
 - j. Verantwortung für die öffentliche Kommunikation der STH Basel.
 - k. Berufung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Senat.
 - l. Anstellung von administrativem Personal auf Antrag des Geschäftsführers.
 - m. Verantwortung für Berufungs- und Anstellungsverfahren sowie der Verleihung von Titeln.

2.6.3. Prorektor

¹ Der Prorektor ist Stellvertreter des Rektors.
Er berät den Rektor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

² Der Rektor kann bestimmte Aufgaben aus seinem Verantwortungsbereich an den Prorektor zur selbständigen Erledigung delegieren.

2.6.4. Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer hat folgende Hauptaufgaben:

- a. Führung des in der Administration tätigen Personals.
- b. Organisation der Administration.
- c. Antrag auf Anstellung von administrativem Personal unter Einbezug des Rektors.
- d. Verantwortung für das betriebliche Rechnungswesen.
- e. Konsolidierung des Stellenplans.
- f. Vorbereitung des Budgets zuhanden der zuständigen Hochschulorgane.
- g. Förderung und Sicherung der Qualität in der Administration.
- h. Verantwortung für die Hauswartung und den technischen Dienst.
- i. Verantwortung für die Infrastruktur.

² Ist kein Geschäftsführer ernannt oder ist dieser verhindert, fallen diese Aufgaben dem Rektor zu.

2.7. Fachbereiche

¹ Der Bereich «Lehre und Forschung» ist in folgende sechs Fachbereiche aufgeteilt:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Historische Theologie
- d) Systematische Theologie
- e) Praktische Theologie
- f) Philosophie, Religions- und Missionswissenschaft

² Die Fachbereiche werden von einem Professor geleitet, welcher in der Regel ein Ordentlicher Professor ist.

³ Pro Fachbereich sind mehrere Ordentliche Professuren möglich.

⁴ Alle Mitarbeitenden der «Lehre und Forschung» sind einem Fachbereich zugeteilt.

3. Hochschulangehörige

Alle Hochschulangehörigen sind grundsätzlich gemäss Schweizer Obligationenrecht angestellt.

3.1. Ordentliche Professoren

¹ Ordentliche Professoren leiten einen Lehrstuhl.

Es kann pro Fachbereich mehr als einen Lehrstuhl geben.

² Den ordentlichen Professoren kommen folgende Hauptaufgaben zu:

a. Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

b. Vorbereitung und Durchführung von Forschungsprojekten.

c. Beratung der Studierenden

d. Beratung der Doktorierenden und Förderung
des wissenschaftlichen Nachwuchses.

3.2. Wissenschaftliches Personal

¹ Zum wissenschaftlichen Personal gehören die Ordentlichen Professoren, die Assistenz-Professoren, die Dozenten, die Gastprofessoren, die Gastdozenten, die Lehrbeauftragten, die wissenschaftlichen Assistenten sowie wissenschaftliche Hilfskräfte.

² Die Anstellung des wissenschaftlichen Personals ist im Berufungs- und Anstellungsreglement geregelt.

³ Die ordentlichen Professoren betreuen Forschung und Lehre im Bereich ihres Lehrstuhls. Ihre Anstellung erfolgt in der Regel unbefristet.

⁴ Assistenz-Professoren sind zeitlich befristet angestellt. Sie können professorale Aufgaben übernehmen.

⁵ Dozenten tragen inhaltliche Verantwortung für ihre Lehrveranstaltungen.

⁶ Gastprofessoren, Gastdozenten und Lehrbeauftragte nehmen unter der Leitung des zuständigen Fachbereichsleiters einen Lehr- oder Forschungsauftrag an der STH Basel wahr.

⁷ Wissenschaftliche Assistenten unterstützen die Forschung und Lehre der zuständigen Professoren und leisten insbesondere im Hinblick auf die Promotion oder Habilitation eigene Forschungsarbeit.

⁸ Jeder Lehrstuhlinhaber kann im Rahmen des Stellenplans Studierende als wissenschaftliche Hilfskräfte anstellen.

⁹ Das wissenschaftliche Personal publiziert die Ergebnisse seiner Forschung in angemessener Form. Dabei müssen alle Personen, die wissenschaftlich mitgearbeitet haben oder deren Arbeiten mitverwendet wurden, genannt werden. Das Urheberrecht an Forschungsergebnissen bleibt bei den Autoren.

3.3. Administratives Personal

¹ Die Leitung des administrativen Personals obliegt dem Geschäftsführer.

² Das administrative Personal nimmt administrative und organisatorische Aufgaben wahr. Die Aufgaben sind in Anstellungsverträgen und in Stellenbeschrieben festgehalten.

³ Die STH Basel unterstützt die Weiterbildung des administrativen Personals.

3.4. Gleichstellung

¹ Die vom Hochschulrat für Gleichstellungsfragen beauftragte Person bietet Beratungs- und Ombudsdienste an. Sie steht allen Mitgliedern der STH Basel als Anlauf- und Ombudsstelle zur Verfügung. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis.

² Sie legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht zu Gleichstellungsfragen vor.

³ Die Amtsperiode entspricht jener des Hochschulrates.

3.5. Studierende

3.5.1. Zulassung und Immatrikulation

¹ Für den Zugang zum Bachelor-Studium «Theologie» ist ein schweizerischer Maturitätsausweis oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung Voraussetzung. Bei der Beurteilung schweizerischer und ausländischer Ausweise orientiert sich die STH Basel an den Empfehlungen von swissuniversities.

² Für den Zugang zum Master-Studium «Theologie» ist ein Bachelor of Theology oder ein als gleichwertig anerkanntes Hochschuldiplom Voraussetzung.

³ Der Immatrikulationsprozess wird durch das Studiensekretariat geführt. Der Entscheid über die Zulassung erfolgt durch die Studienkommission.

3.5.2. Studierendenvertretung

¹ Die an der STH Basel immatrikulierten Studierenden wählen zwei Vertreter. Die Wahl wird durch das Studiensekretariat organisatorisch unterstützt.

² Die Amtsdauer der Studierendenvertretung beträgt ein Jahr (akademisches Jahr). Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet ohne weiteres mit der Exmatrikulation.

³ Beide Mitglieder der Studierendenvertretung nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen des Senats teil. Eines der beiden nimmt Einsitz in Berufungskommissionen.

⁴ Anliegen der Studierenden werden via Studierendenvertreter in den Senat eingebracht.

3.5.3. Massnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten leitet das Studiensekretariat eine Untersuchung ein. Ein erwiesenes Plagiat führt zum Nichtbestehen der betreffenden Arbeit. Über weitere mögliche Konsequenzen, namentlich den Ausschluss aus dem Studium und den Entzug verliehener Titel, befindet der Senat auf Empfehlung der Studienkommission. Die betroffene Person kann innert einem Monat nach Eröffnung des Entscheids bei der Rekurskommission Einsprache erheben, welche den Fall abschliessend beurteilt.

4. Qualitätssicherung

¹ Die Qualitätssicherung erfolgt gemäss dem vom Senat beschlossenen und vom Hochschulrat genehmigten «Qualitätssicherungssystem der STH Basel».

² Die Qualitätskommission (2.5.3, Abs 4) ermittelt jährlich die Qualitätsparameter und stellt die Resultate in einem Bericht zusammen.

³ Bei massiven Qualitätsmängeln sind seitens Verantwortliche Optimierungsmassnahmen vorzuschlagen.

⁴ Der Bericht und die Optimierungsmassnahmen werden von Senat und Hochschulrat zur Kenntnis genommen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen liegt beim Rektor.

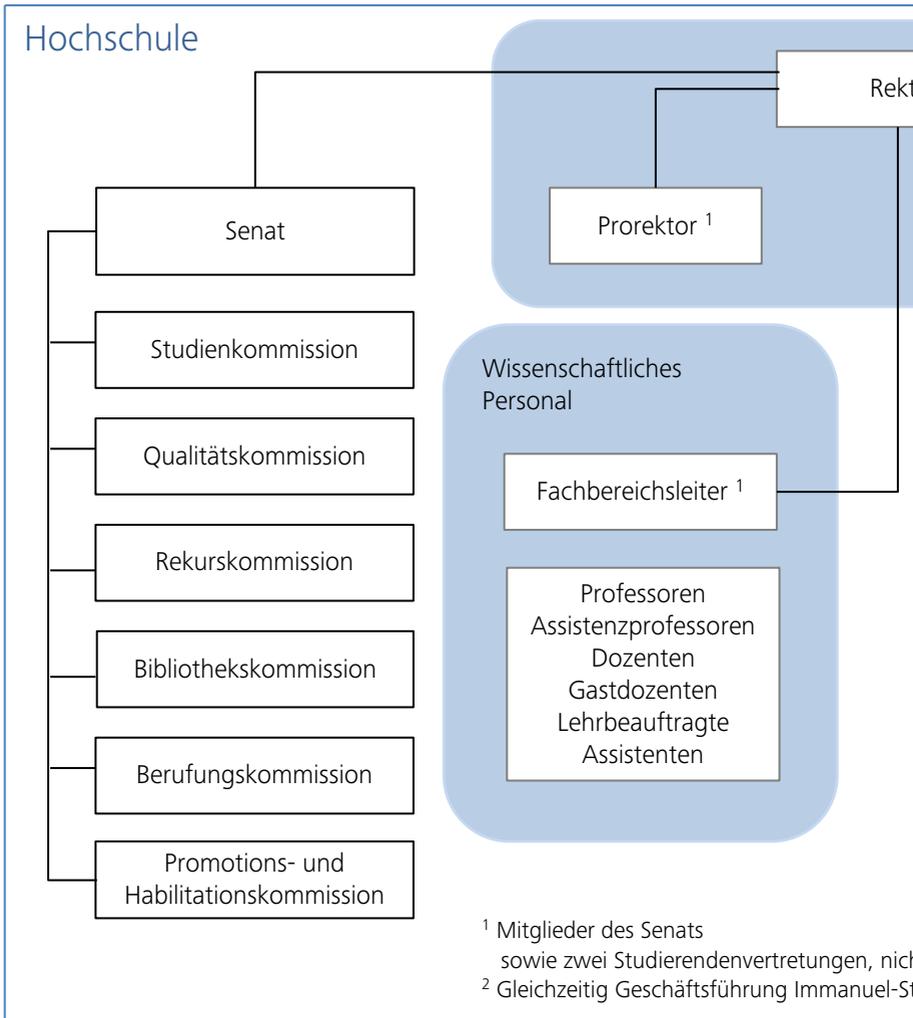
5. Inkrafttreten

Das vorliegende Statut wurde am 14. Dezember 2020 durch den Hochschulrat verabschiedet und am 16. Dezember 2020 vom Stiftungsrat der STH Basel genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Dezember 2015.

Organigramm der Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule

Gültig ab 01.01.2021



Aufsicht

Hochschulrat

Rektor 1

Rektorat

Geschäftsführer 1/2

Gleichstellungs-
beauftragte

Administratives
Personal

Kommunikation

Events

Sekretariate

Personalwesen

Bibliothek

Rechnungs-
wesen

Schulentwick-
lungsprojekte

Infrastruktur

Rektorat im Organigramm aufgeführt
Stiftungsrat

Hochschulrat 14.12.2020
Stiftungsrat 16.12.2020

STH Basel
Mühlestiegrain 50
4125 Riehen / Basel

+41 61 646 80 80

info@sthbasel.ch

sthbasel.ch